

Satzung
über den Wochenmarkt im Markt Titting
(Wochenmarkt-Satzung)
Vom 22.02.2019

Der Markt Titting erlässt nach Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform

Der Markt Titting betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt wird im Bereich des „Marktplatzes“ veranstaltet (Marktplatz).
- (2) Markttag ist jeweils Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt grundsätzlich um 10:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr. Ein Verkauf außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.
4. Das Aufstellen von Imbissständen ist nicht gestattet.

§ 4
Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Standplätze werden vom Markt Titting auf schriftlichen Antrag zugewiesen. Die Zuweisung kann an Auflagen gebunden werden. Der Antrag ist mittels Formular beim Markt Titting zu stellen.
- (3) Die Standplätze werden in der Regel auf Dauer in jederzeit widerruflicher Weise vergeben. Wird die Zuteilung nicht vom Markt Titting oder dem Anbieter widerrufen, verlängert sich diese jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes.

- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Titting nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz bis zum Beginn der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz anderweitig zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
 - a. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b. der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Titting die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Markt Titting sowie seiner beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen, Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten und den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Marktbetrieb

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswägen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Titting weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände an deutlich sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift zu kennzeichnen und dürfen keine Waren außerhalb der zugewiesenen Marktplatzfläche auslagern.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich nach dem Ende der Öffnungszeiten zu sammeln und mitzunehmen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - a. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b. das Betteln,
 - c. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - f. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 - g. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann der Markt Titting zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Markt Titting übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen und Waren.
- (2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktplatzes entstehen, haftet der Markt Titting nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Titting keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Titting nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Titting nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren zum Verkauf anbietet (§ 2 Abs. 3)
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
4. einer Anordnung des Marktes Titting auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt (§ 5 Abs. 1),
5. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 7 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 7 Abs. 2),
7. Fahrzeuge auf dem Marktgelände aufstellt (§ 8 Abs. 3) oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 4),
8. Waren auf der Marktplatzfläche auslagert (§ 8 Abs. 5),
9. Marktabfälle auf dem Marktplatz hinterlässt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
10. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
11. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Titting, 22.02.2019

A. Brigl

Brigl
1. Bürgermeister

